

# Satzung der „Bürgerstiftung der Theaterfreunde Schwerin“

## Präambel

In der Absicht, das Mecklenburgische Staatstheater Schwerin-gleich in welcher juristischen Form- als größte und wichtigste kulturelle Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin und der umliegenden Landkreise zu fördern und in ihrer bisherigen Vielfalt an Angeboten zu erhalten, gründet die Gesellschaft der Freunde des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin e.V. aus Mitgliedsbeiträgen und allgemeinen sowie zweckgebundenen Spenden eine Bürgerstiftung mit dem Ziel, weitere am Erhalt unseres Theaters interessierte Bürger, Einrichtungen und Firmen anzuregen, durch Zustiftungen sich auf Dauer an der weiteren Entwicklung des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin zu beteiligen.

## §1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Theaterfreunde Schwerin“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne von § 80 BGB mit der Maßgabe, dass Zustiftungen jederzeit möglich und ausdrücklich erwünscht sind.
- (3) Sitz der Stiftung ist Schwerin. Die postalische Anschrift stimmt mit der des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin überein.
- (4) Stifter ist die Gesellschaft der Freunde des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) In den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung gilt für Personen in allen Fällen jeweils auch die weibliche Form.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit der Stiftung

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin wie Theater für Schüler, Nachwuchsförderung, Förderung von Kunst und Kultur

- (2) Ausnahmsweise können auch andere gemeinnützige Einrichtungen der Kunst und Kultur in Schwerin aus Mitteln der Stiftung gefördert werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Kulturförderung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos und ausschließlich gemeinnützig tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung, Erträge, und Spenden, dürfen nur für Zwecke im Sinne von Abs.1 oder 2 verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung, sondern lediglich auf Antrag Ersatz ihrer für die Stiftung getätigten notwendigen Auslagen, sofern die Stiftungserträge das zulassen.
- (7) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen im Sinne von § 9 des Stiftungsgesetzes besteht aus dem in der Stiftungsurkunde (Stiftungsgeschäft i.S.v.§ 81 BGB) zugesagten Anfangsvermögen und den späteren Zustiftungen sowie den nach § 4 Abs. 2 gebildeten Rücklagen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung gelten als Spenden, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet.
- (3) Für Zustiftungen ab 25.000,--EURO kann der Zustifter im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung eine besondere Verwendung bestimmen.
- (4) Zustiftungen in Sachwerten bedürfen der Annahme durch den Stiftungsvorstand. Zugewendete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand veräußert und der Erlös als Zustiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.. Die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes sind hierbei zu beachten.

- (5) Das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 1 bleibt in seinem Bestand erhalten. Es ist ertragbringend im Sinne von § 1807 BGB anzulegen.

#### **§ 4 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zugewendet werden.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung möglicher Verwaltungskosten und einer eventuellen Bildung von Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - der Stiftungsvorstand,
  - der Stiftungsrat,
  - die Stifternversammlung.
- (2) Jedes der drei Organe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 6 Der Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister als stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist jeweils der Vorstandsvorsitzende des Stifters soweit dieser besteht. Anderenfalls wird er wie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder nach der erstmaligen Ernennung durch den Stifter jeweils für drei Jahre vom Stiftungsrat gewählt.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Grund muß in dem Beschluss genannt werden.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (5) Soweit der Umfang der laufenden Geschäfte es verlangt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Stifters und Stiftungsrates einen Geschäftsführer bestellen.

#### **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten nach Maßgabe des Stiftungsrates. Er hat die Mittel der Stiftung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Für einen Förderzweck, der 50 v.H. der jährlichen Stiftungsmittel übersteigt, ist die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied die Stiftung vertreten.
- (3) Er erstellt spätestens drei Monate nach Jahreschluss den Jahresrechnungsabschluss und verfasst einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Rechenschaftsbericht), die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung und anschließend der Stifternversammlung zur Kenntnis vorlegt.

#### **§ 8 Der Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern, darunter die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Stifters, soweit dieser besteht; andernfalls gilt Abs. 2
- (2) Die übrigen Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden zunächst für die Dauer von fünf Jahren vom Stifter bestellt. Danach werden sie von der Stifternversammlung jeweils für die Dauer von fünf

Jahren gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden auf Vorschlag des Stifters, sowie dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

### **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstands und die Einhaltung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsvorstand, beschließt über förderwürdige Vorhaben und legt die Maßgaben für den Vorstand fest.
- (2) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest und genehmigt den Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Dazu kann er selbst oder durch Beauftragte Prüfungen durchführen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates**

- (1) Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich oder fernschriftlich ein.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Angabe einer bestimmten Beschlussvorlage vom jeweiligen Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Hierbei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Beschlüsse können auch gefasst werden, indem alle Mitglieder schriftlich oder fernschriftlich der Vorlage zustimmen.

- (5) Der Stiftungsvorstand bzw. der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Über das Ergebnis seiner Sitzungen und Beschlussfassungen wird eine Niederschrift gefertigt, die in einer Abschrift dem Vorstand des Stifters übersandt wird.

### **§ 11 Die Stiferversammlung**

- (1) Mitglied der Stiferversammlung wird neben dem Stifter derjenige für die Dauer von fünf Jahren, der eine Zustiftung von mindestens 250,-Euro als Zustiftung in das Stiftungsvermögen einbringt.
- (2) Die Stiferversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, frühestens mit Eingang der ersten zwei Zustiftungen im Sinne von Abs. 1
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Stiferversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
- (4) Die Stiferversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 10 Abs. 4-6 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die Stiferversammlung nimmt die Beschlüsse im Sinne von § 9 Abs. 2 dieser Satzung zur Kenntnis und gibt Empfehlungen für die weitere Tätigkeit der Stiftung.
- (6) Die Stiferversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

### **§ 12 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates sowie der einfachen Mehrheit der Stiferversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist mit Zustimmung des Finanzamtes über die weitere Verwendung des Stiftungsvermögens für einen gleichartigen steuerbegünstigten Zweck im Sinne von § 2 der Satzung zu entscheiden. Anderenfalls ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nach § 12 des Stiftungsgesetzes und § 87 Abs. 1 BGB unter Einhaltung von § 87 Abs. 2 BGB und § 2 dieser Satzung das Stiftungsvermögen in eine Stiftung mit einem gleichartigen steuerbegünstigten Zweck zu überführen.

Die vorstehende Satzung ist am 22. Januar 2003 durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern anerkannt worden. Diese Anerkennung ist am gleichen Tage bei uns eingegangen. Die Stiftung hat damit ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Schwerin, den 23.01.2003

Gesellschaft der Freunde  
Mecklenburgischen Staatsheaters  
Schwerin e.V.